

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.336 vom 4. März 2025**

Ag Strafgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.336](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.336)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.336 du 4 mars 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.336 del 4 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin ist berechtigt, die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau vom 8. November 2024, mit der ihr Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung abgewiesen wurde, mit Beschwerde anzufechten (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf ihre gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten. Ihre weiteren Eingaben vom

### **E. 4**

Liegt (wie nach dem in E. 3 Ausgeführten vorliegend) kein Fall einer amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO vor, ordnet die Verfahrensleitung gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung an, wenn die Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person geboten ist (vgl. nachfolgende E. 5) und die beschuldigte Person nicht über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt (vgl. nachfolgende E. 6).

### **E. 5.1**

Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO). Notwendig ist eine Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls, die sich einer strengen Schematisierung entzieht. Immerhin lässt sich festhalten,

- 7 - dass je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, desto geringer sind die Anforderungen an die erwähnten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, und umgekehrt (BGE 143 I 164 E. 3.6). Auch in Bagatellfällen besteht ausnahmsweise Anspruch auf eine amtliche Verteidigung, so etwa aus Gründen der Waffengleichheit oder falls der Ausgang des Verfahrens für die beschuldigte Person eine besondere Tragweite aufweist, zum Beispiel wenn der Entzug einer Berufsausübungsbeurteilung oder der elterlichen Sorge droht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_86/2019 vom 13. Mai 2019 E. 4.2).

### **E. 5.2**

Gegenstand des zur Anklage erhobenen Strafbefehls und damit des Hauptverfahrens bildet (einzig) der Vorwurf der falschen Anschuldigung i.S.v. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragte deswegen eine unbedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.00, mithin eine Sanktion, die der Annahme eines Bagatellfalls

selbst dann nicht entgegenstünde, wenn die Beschwerdeführerin im Falle eines Schuldspruchs mangels hinreichender finanzieller Mittel anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen verbüssen müsste. Andere Gründe, warum der vorliegende Fall kein Bagatelldelikt in diesem Sinne sein sollte, nannte die Beschwerdeführerin weder mit Beschwerde noch in ihrem Antrag auf amtliche Verteidigung vom 18. Oktober 2024. Solche Gründe sind auch ansonsten nicht zu erkennen. Zu beachten ist aber, dass der Privatkläger anwaltlich vertreten ist und sich nur schon deshalb konkret die Frage stellt, ob der Grundsatz des fairen oder gerechten Verfahrens in einer Art und Weise verletzt ist, dass trotz des Bagatelldeliktcharakters der Vorwürfe eine amtliche Verteidigung ausnahmsweise geboten ist.

### **E. 5.3**

Der Grundsatz der Waffengleichheit als Teilgehalt des Grundsatzes des fairen Verfahrens besagt, dass die beschuldigte Person im Strafverfahren dem Ankläger möglichst gleichgestellt sein und gleich lange "Spiesse" haben muss wie dieser (Urteil des Bundesgerichts 6P.79/2003, 6S.214/2003 vom 29. August 2003 E. 2.1). Dies mit dem Zweck, eine korrekte Sachverhaltsermittlung zu begünstigen, der beschuldigten Person die wirksame Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte zu ermöglichen und den letztlich gefällten Strafrechtsentscheid zu legitimieren (LORENZ GARLAND, Waffengleichheit im Vorverfahren, 2019, S. 61 f.). Angewandt auf den vorliegenden Fall geht es im Wesentlichen darum, dass die Beschwerdeführerin gleich wie die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau oder auch der Privatkläger in der Lage sein soll, ihren Standpunkt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht wirksam in das Hauptverfahren einzubringen.

- 8 - Indem der Präsident des Bezirksgerichts Aarau in diesem Zusammenhang einzig auf den Untersuchungsgrundsatz und den Grundsatz in dubio pro reo verwies, stellte er die Beschwerdeführerin nicht als eine Person dar, die für ihre Verfahrensinteressen selbst wirksam eintreten kann, sondern als eine bereits durch andere (als das Gebot der Waffengleichheit) Verfahrensgrundsätze bzw. das erkennende Gericht ausreichend geschützte Person. Mit solch allgemeinen, nicht auf die konkreten Verfahrsumstände Bezug nehmenden Ausführungen lässt sich (zumindest vorliegend) eine aus Gründen der Waffengleichheit gebotene amtliche Verteidigung aber nicht überzeugend ausschliessen, zumal die Rechtsschriften der Beschwerdeführerin nahelegen, dass sie nicht annähernd gleich wie der anwaltlich vertretene Privatkläger oder auch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in der Lage ist, ihren Standpunkt im Hauptverfahren verständlich und plausibel (und damit wirksam) darzulegen. Ihre Eingaben sind in einem Ausmass schwer bis unverständlich, dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie damit schlicht nicht gehört wird. Dass die massgeblichen Fallverhältnisse derart klar wären, dass darüber ausnahmsweise hinweggesehen werden könnte, trifft – wie sogleich zu zeigen ist – nicht zu.

### **E. 5.4**

Der durch Rechtsanwalt Alex Ertl, [...], vertretene Privatkläger ist Geschäftsführer des Vereins E.\_\_\_\_\_ (Wirtschaftsverband der Schweizerischen [...]branche; act. 74 f.). Dieser erstattete am 13. Dezember 2023, vertreten durch Rechtsanwältin Caroline Hasler (eine Büropartnerin von Rechtsanwalt Alex Ertl), bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen Ehrverletzung, Drohung, Nötigung, Betrugs, Erpressung, Verdachts auf (Steuer-)Betrug, Steuerhinterziehung sowie sämtlicher weiterer in Frage kommender Straftatbestände (act. 76 ff.). Der Verein E.\_\_\_\_\_

brachte vor, am 21. November 2023 über eine Firma der Beschwerdeführerin (die F. \_\_\_\_\_ GmbH) für den 24. November 2023 Dolmetscherleistungen bestellt und den Rechnungsbetrag von Fr. 649.00 im Voraus bezahlt zu haben. Am 22. November 2023 sei ihm mitgeteilt worden, dass der eingeplante Dolmetscher einen Auto-unfall erlitten habe, weshalb die vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden könnten. Der Privatkläger habe die F. \_\_\_\_\_ GmbH daraufhin auf- gefordert, die vereinbarten Leistungen zu erbringen oder die Vorauszah- lung zurückzuerstatten, was mit "E-Mail-Terror" und einer absurden Schadenersatzforderung von Seiten der F. \_\_\_\_\_ GmbH (bzw. der Beschwerde- führerin) über Fr. 1'500.00 beantwortet worden sei (Rz. 35 – 43). Der Be- schwerdeführerin wurde in der Strafanzeige weiter vorgeworfen, diverse Online-Firmen zu betreiben, welche Fake-Dienstleistungen im Internet an- bieten würden (Rz. 31 – 33). Beantragt wurde unter anderem, die Be- schwerdeführerin sei zu verhaften und in Untersuchungshaft zu versetzen, verschiedene Bankkonten seien zu sperren und am Wohnsitz der Be- schwerdeführerin seien Unterlagen und elektronische Datenträger zu be- schlagnehmen. Zudem scheint der Privatkläger wegen des Falls auch mit

- 9 - Medien in Kontakt getreten zu sein (vgl. hierzu etwa act. 637 und 641 sowie < <https://www.ktipp.ch/> [...] >). Die Beschwerdeführerin bestätigte mit an die Gemeindekanzlei Q. \_\_\_\_\_ adressiertem Schreiben datiert vom 15. Januar 2024 (auf S. 1) zwar, die vereinbarten Dolmetscherdienstleistungen nicht erbracht zu haben, be- hauptete aber, hierfür nicht zu haften. Der Privatkläger habe sie deswegen bombardiert, genötigt und erpresst und ihr mit Schadenersatzforderungen gedroht. Auch legte sie dem Privatkläger üble Nachrede bzw. geschäfts- schädigende Rezensionen zur Last, wofür sie Schadenersatz fordere. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete ihren gegen die Be- schwerdeführerin erhobenen Vorwurf der falschen Anschuldigung im zur Anklage erhobenen Strafbefehl vom 1. Mai 2024 damit, dass die Beschwer- deführerin im besagten Schreiben an die Gemeindekanzlei Q. \_\_\_\_\_ datiert vom 15. Januar 2024 den Privatkläger wahrheitswidrig bezichtigt habe, sie zu nötigen und zu erpressen. Die Gemeindekanzlei Q. \_\_\_\_\_ habe dieses Schreiben an sie (die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau) weitergeleitet, was die Beschwerdeführerin gewusst habe. Die Beschwerdeführerin habe die besagten Vorwürfe mit dem Ziel getätigt, gegen den Privatkläger eine Strafuntersuchung herbeizuführen.

### **E. 5.5**

Nach Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschul- digt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Die Tat- handlung richtet sich gegen eine in Bezug auf die behauptete Straftat nicht- schuldige Person. Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Hand- lung nicht begangen hat. Als solche gilt auch diejenige, deren Nichtschuld – vorbehältlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens – durch Freispruch oder Einstellungsbeschluss verbindlich festgestellt worden ist. Der subjek- tive Tatbestand erfordert Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Be- schuldigung Handeln wider besseres Wissen. Das Bewusstsein, die Be- hauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Eventualvorsatz scheidet insofern somit aus (BGE 136 IV 170 E. 2.1). Aus dem Umstand, dass ein wegen einer Strafanzeige eröffnetes Verfah- ren eingestellt wurde, lässt sich nicht ohne Weiteres ableiten, die Strafan- zeige selbst sei wider besseres Wissen gegen

Nichtschuldige erhoben worden, wenn die Nichtschuld zum Zeitpunkt der Anzeigestellung gar noch nicht verbindlich festgestellt wurde. Dies gilt auch bei einer Strafanzeige, die in weiten Teilen eindeutig übertrieben oder grob fahrlässig erhoben wirkt. Wer zu Unrecht beschuldigt wird, darf nicht im Umkehrschluss

- 10 - unbesehen eine Strafklage wegen falscher Anschuldigung einreichen (BGE 136 IV 170 E. 2.2).

#### **E. 5.6**

Die Beschwerdeführerin begründete in ihrer Strafanzeige datiert vom 15. Januar 2024 ihren Nötigungs- und Erpressungsvorwurf erkennbar mit der Art und Weise, wie der Verein E.\_\_\_\_\_ (bzw. der Privatkläger als dessen Geschäftsführer) die ihres Erachtens ungerechtfertigte Forderung von Fr. 649.00 durchzusetzen versucht habe. Teil dieser Durchsetzungsbemühungen dürfte auch die zuhanden der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn erstattete Strafanzeige vom 13. Dezember 2023 gewesen sein, in der nicht nur adhäsionsweise die von der Beschwerdeführerin bestrittene Forderung von Fr. 649.00 (zuzüglich 5 % Verzugszins seit 24. November 2023) geltend gemacht worden war, sondern auch für die Beschwerdeführerin einschneidende Zwangsmassnahmen beantragt worden waren.

#### **E. 5.7**

Zwar mag es Gründe für die Annahme geben, dass die Beschwerdeführerin ihre Nötigungs- und Erpressungsvorwürfe in ihrer Strafanzeige datiert vom 15. Januar 2024 wider besseres Wissen erhob. Solche Gründe lassen sich aber weder aus (nicht) stattgefundenen Untersuchungshandlungen noch aus der erst am 28. Februar 2024 ergangenen Nichtanhandnahmeverfügung ableiten, auf welche sich der Privatkläger in seiner Strafanzeige vom 11. März 2024 (act. 74) massgeblich berief, zumal die Nichtanhandnahmeverfügung nicht aufgrund einer materiellen Prüfung der Strafanzeige der Beschwerdeführerin erging, sondern einzig wegen deren Unverständlichkeit. Die Vorwürfe des Vereins E.\_\_\_\_\_ mit Strafanzeige vom 13. Dezember 2023 wirken zwar verständlich und plausibel begründet, wurden aber von der Beschwerdeführerin (wenn auch nicht mit verständlicher Begründung) bestritten und noch von keiner hierfür zuständigen Strafbehörde überzeugend materiell gewürdigt. Dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau womöglich gerade deshalb, weil sie auf die Ausführungen des Vereins E.\_\_\_\_\_ abstellte, von einer "liquiden Beweislage" ausging und deshalb den Strafbefehl vom 1. Mai 2024 erliess (vgl. hierzu ihre Ausführungen mit Verfügung vom 19. August 2024 [act. 53 ff.]), ändert nichts daran, dass eine kritische Würdigung der Ausführungen des Vereins E.\_\_\_\_\_ und des Privatklägers (die beide durch Rechtsanwälte der gleichen Kanzlei vertreten sind) im anstehenden Hauptverfahren für die Beurteilung des Vorwurfs der falschen Anschuldigung bedeutsam sein dürfte. Dabei besteht die konkrete Gefahr, dass auf diese verständlich und plausibel formulierten Ausführungen auch deshalb abgestellt wird, weil die Beschwerdeführerin auf sich allein gestellt offenbar nicht in der Lage ist, ihren gegenteiligen Standpunkt ähnlich plausibel und verständlich darzulegen und sich so Gehör zu verschaffen. Insofern sind die mit dem Waffengleichheitsgebot angestrebten

- 11 - Zielsetzungen (vgl. vorstehende E. 5.3) als erheblich gefährdet zu betrachten, wenn die Beschwerdeführerin im Hauptverfahren nicht amtlich verteidigt ist. Eine amtliche Verteidigung der Beschwerdeführerin im anstehenden Hauptverfahren ist deshalb trotz des Bagatelcharakters der gegen sie erhobenen Vorwürfe ausnahmsweise geboten.

### **E. 6.1**

Anders als eine amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO (notwendige Verteidigung) setzt eine amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO stets den Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit voraus (BGE 139 IV 113 E. 5.1). Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist dabei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern es ist den individuellen Umständen Rechnung zu tragen. Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dabei obliegt es der Antrag stellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (Urteil des Bundesgerichts 1B\_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.2**

Wenngleich die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch um amtliche Verteidigung vom 18. Oktober 2024 ausdrücklich nur eine amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. 130 lit. c StPO beantragt hatte, hatte sie sich (damals noch freigewählt anwaltlich verteidigt) doch auch zu ihrer finanziellen Bedürftigkeit geäußert. Weil aber der Präsident des Bezirksgerichts Aarau eine amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nicht als zur Wahrung der Interessen der Beschwerdeführerin geboten erachtete, hatte er sich zu diesen Ausführungen nicht weiter zu äussern und tat er dies auch nicht. Auch im Beschwerdeverfahren äusserte sich die Beschwerdeführerin zu ihrer finanziellen Bedürftigkeit. Sie verwies auf ihre Ausführungen im Gesuch vom 18. Oktober 2024 (Beschwerde Rz. 8) und reichte ein bereits damals eingereichtes Formular betreffend ihre finanziellen Verhältnisse nochmals als Kopie ein. Die Beschwerdeführerin machte ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber bis anhin nicht im notwendigen Ausmass transparent. Sie behauptete zwar (mittels Verweises auf ihr Gesuch vom 18. Oktober 2024), vom "Goodwill" anderer Personen zu leben und Schulden zu machen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Die "G.\_\_\_\_\_ AG" sei inaktiv und generiere für sie kein Einkommen. Ihr einziger Vermögenswert seien Fr. 8.06 auf ihrem "[...] -Konto". Selbst wenn die Beschwerdeführerin mittellos und überschuldet sein sollte, müssen ihr aber doch gewisse Einkünfte zur Bestreitung des Alltags zur Verfügung stehen und hätte sie diese nur schon deshalb offenlegen müssen, um glaubhaft zu machen, dass ihre finanziellen Verhältnisse tatsächlich so desolat wie von ihr behauptet sind. Dass sie darauf mit der Begründung verzichtete, dass es die Strafbehörden nichts angehe, wer sie unterstütze, und dass sie dies nicht offenlege, weil sie ansonsten auch noch diese Unterstützung verliere ("Anhang" des eingereichten Formulars), vermag nicht zu überzeugen. Von daher ist es der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts nicht möglich, die von der Beschwerdeführerin behauptete Mittellosigkeit zu prüfen. Nur schon deshalb ist ihre Beschwerde nicht in dem Sinne gutzuheissen, dass von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts eine amtliche Verteidigung der Beschwerdeführerin für das

anstehende Hauptverfahren i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO angeordnet werden könnte.

### **E. 6.3**

Nachdem die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung waren und nicht nur fraglich ist, ob die im Beschwerdeverfahren auf sich allein gestellte Beschwerdeführerin um ihre Mitwirkungsobliegenheit bei der Feststellung ihrer finanziellen Verhältnisse und die Folgen einer Verletzung derselben wusste, sondern auch, ob sie in der Lage war, ihrer Mitwirkungsobliegenheit nachzukommen, ist die angefochtene Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau vom 8. November 2024 aber auch nicht in Abweisung der Beschwerde zu schützen. Vielmehr ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und ist die Sache zur Neuurteilung an den Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau zurückzuweisen. Zu beachten ist dabei, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Beschwerdeführerin auf sich allein gestellt in der Lage ist, ihre finanziellen Verhältnisse verständlich, plausibel und hinreichend substantiiert darzulegen, zumal der Nachweis für die von ihr behauptete negative Tatsache, über kein Vermögen und kein nennenswertes Einkommen zu verfügen, unter den gegebenen Umständen (die Beschwerdeführerin scheint an verschiedenen Gesellschaften beteiligt und in verschiedene Strafverfahren involviert zu sein) kaum nur durch Abgabe einer blossen Erklärung hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Soweit der Präsident des Bezirksgerichts Aarau das Gesuch um amtliche Verteidigung mangels finanzieller Bedürftigkeit abzuweisen gedenkt, wird er der Beschwerdeführerin daher

- 13 - zumindest für die Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse einen amtlichen Verteidiger beizuordnen haben.

### **E. 7**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Entschädigungen sind keine auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau vom 8. November 2024 wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an den Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau zurückgewiesen. 2. Soweit die Beschwerdeführerin anderes oder mehr beantragt, wird die Beschwerde abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu

enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

- 14 - hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 4. März 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Burkhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.